

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Sitzungen der SVK im Jahr 2011

Antragsteller/innen, die eine öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige anstreben, müssen eine Reihe an Nachweisen wie z.B. Lebenslauf, Fortbildungsnachweise, Gutachten aus der lfd. Praxis u.a. einreichen. Näheres zur Nachweisführung regeln die Sachverständigen- und Verfahrensordnung und ergänzend hierzu für zahlreiche Sachgebiete die sog. fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen. Die eingereichten Unterlagen werden zur Beratung an die Sachverständigenkommission (SVK) der Kammer weitergeleitet, die das Antragsverfahren bis zur Entscheidungsreife führt.

Die Sitzungen der SVK sind für das Jahr 2011 wie folgt terminiert:

03.05.2011

02.08.2011

15.11.2011

Damit über den Antrag zu einer der o.g. Sitzungen beraten werden kann, ist es erforderlich, dass die vollständigen Antragsunterlagen jeweils rd. sechs Wochen vor dem Sitzungstermin in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Um vorhergehende persönliche Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle wird gebeten.

Weitere Informationen zum Bestellungsverfahren und dem Sachverständigenwesen allgemein erhalten Sie bei Dipl.-Ing. (FH) Oliver Abratis, Telefon: 0211 13067-129, E-Mail: abratis@ikbaunrw.de.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Engagement für die Kollegen in Ostafrika



Wie funktioniert berufsständische Selbstverwaltung? Die IK-Bau NRW unterstützt Kollegen aus Ostafrika beim Aufbau effizienter Organisationsstrukturen.

Das EU-Projekt „Modernizing Construction: Capacitating East African Intermediary Organisations in the Construction Value Chain“ schreitet zügig voran. Die Ingenieurkammer-Bau NRW beteiligt sich an diesem Projekt unter anderem mit acht Kammermitgliedern, die verschiedenen Fachrichtungen des Ingenieurwesens angehören.

Einige der mitwirkenden Mitglieder der Kammer waren bereits in Addis Abeba, Äthiopien, um sich ein genaues Bild von der Lage vor Ort zu machen. Diese Erkundungsreise brachte viele wichtige Informationen und hat einen sehr guten Kontakt zu den Partnern vor Ort geschaffen.

Ende 2010 war eine achtköpfige Delegation aus Äthiopien, Kenia und Uganda für zwei Wochen zu Gast in Düsseldorf. Diese Reise war inhaltlich auf die Thematik „Projektmanagement“ ausgerichtet, daneben gab es spannende Vorträge zu dem Themenbereich erneuerbare Energien. Wäh-

rend dieser Zeit hatten die Gäste die Möglichkeit, die am Projekt teilnehmenden deutschen Institutionen besser kennenzulernen. So nahmen sie an der Vertretersammlung der IK-Bau NRW teil und informierten sich über die Struktur und Aufgabenverteilung

Fortsetzung: nächste Seite

Frist für saSV endet am 31. März 2011

Kammermitglieder, die die **Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes** anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31. März 2011 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Dipl.-Ing. Dennis Grikschas, Telefon: 0211 13067-120, E-Mail: grikschas@ikbaunrw.de.



Zu Gast in der Kammer: 30 Ingenieurinnen und Ingenieure aus Russland besuchten die Geschäftsstelle der IK-Bau.

Deutsch-russisches Wissenschaftsjahr 2011: Delegation zu Gast in der Kammer

30 Ingenieurinnen und Ingenieure aus Russland, Hochschullehrer verschiedener russischer Universitäten, im Besonderen für die Fachrichtung Bauingenieurwesen, machten im Rahmen einer einwöchigen Reise durch Nordrhein-Westfalen am 30.11.2010 Halt bei der IK-Bau NRW. Es nahmen Angehörige der Moskauer Staatlichen Universität für Bauingenieurwesen, der Nördlichen (arktischen) föderalen Universität Murmansk und der Tomsker Staatlichen Universität teil.

Das Treffen war Teil der Vorbereitung für das deutsch-russische Wissenschaftsjahr 2011, das Bundesbildungs-

ministerin Annette Schavan und ihr russischer Amtskollege vereinbart haben. Das Treffen war für beide Seiten – Gäste wie Kammervvertreter – spannend. Wichtig für die Gäste war es zu erfahren, wie und mit welchen Inhalten der Berufsstand der Ingenieure seine Fortbildung organisiert. Dipl.-Ing. Jochen Uhlenberg vermittelte als Vorsitzender der Ingenieurakademie West ein anschauliches Bild über die Erwartungen des Berufsstandes und die von der Akademie angebotenen Themen. Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold und Geschäftsführer Christoph Heemann informierten über die Kam-

merorganisation und die Aufgaben, die von der Kammer als Einrichtung der Selbstverwaltung wahrgenommen werden. Die russischen Gäste wiederum machten deutlich, dass der Prozess einer Mitwirkung im Berufsleben durch Ingenieure noch unvollständig ist und ein großes Interesse besteht, Informationen über die verschiedenen europäischen Modelle zu erhalten.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0
Fax: 0211 13067-150

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Harald Link

Bildnachweis

Mair (1, 3) Archiv IK-Bau (2, 11), privat (10, 11)

Keine Haftung für Druckfehler.

Fortsetzung von Seite 1

in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer. Die Zeit in der Kammer war geprägt von Überlegungen, wie sich die Verbände in Ostafrika besser organisieren und strukturieren können. Zum Abschluss der Reise ging es nach Ratingen in die Stadthalle zum Karneval, wo die Begeisterung über Tanz und Musik groß war.

Im Januar 2011 stehen zunächst Kampala (Uganda) und Nairobi (Kenia)

auf dem Reiseplan. Dort werden sich einige Ingenieure mit Projektpartnern treffen, um einen Überblick über die dortige Ingenieur Tätigkeit zu erhalten und sich den jeweiligen Inhalten der Projektarbeit zu widmen. Im weiteren Verlauf des Jahres sind weitere Reisen und Workshops in den Partnerländern vorgesehen. Insbesondere die positive Resonanz aus den Reihen der Kammermitglieder und der Projektpartner lassen uns optimistisch auf die anstehenden Aufgaben schauen.

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Gespräch mit Minister Voigtsberger über Themen und Standpunkte der IK-Bau

Kurz vor Weihnachten hat sich der Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, zu einer politischen Runde mit Harry Voigtsberger getroffen. Im Mittelpunkt des Austausches mit dem Landesminister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, abgekürzt MWEBWV NRW, standen insbesondere die politischen Forderungen der Ingenieurkammer.

Einer der Punkte: Der Wunsch der Praktiker vor Ort, die Umsetzbarkeit und Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen am konkreten Projekt im Auge zu behalten. „Nur wenn die Vorschrift auch vor Ort mit Leben gefüllt wird, ist die Umsetzung ge-

sichert“, sagte Heinrich Bökamp. In dem Gespräch wurden auch Schwerpunktthemen der Ingenieurkammer-Bau für 2011 andiskutiert. Etwa die aus Sicht der Kammer unverzichtbare Transparenz im Vergabeverfahren. Es sei nicht hinnehmbar, dass Bieter nur sehr eingeschränkt in die Lage versetzt würden, ihr Angebot im Nachhinein zu bewerten, um daraus Schlüsse für zukünftige Vergabeverfahren zu ziehen.

Ein weiteres Thema war die Verbesserung der Sicherheit von Bauwerken. Beispielsweise durch die Verbesserung der bautechnischen Nachweise und deren Umsetzung vor Ort. Gerade im Bereich des genehmigungsfreien Bauens, dem sogenannten Anzeige-

verfahren seien deutliche Missstände zu beobachten, so Bökamp. Dabei konnte der Kammerpräsident deutlich machen, dass die Erfahrungen der vergangenen Jahre eindeutig gezeigt haben, dass gerade die im Vier-Augen-Prinzip verbindlichen unabhängigen Kontrollen der Ausführung vor Ort besonders wirksam seien, um Abweichungen vom vorhandenen Regelwerk zu verhindern beziehungsweise rechtzeitig zu beheben.

Das Ergebnis der Runde: Der Meinungsaustausch zwischen Ingenieurkammer und dem Ministerium wird künftig noch weiter intensiviert werden. Die Themen der ersten Runde werden jetzt schriftlich ausgearbeitet und sollen dann Grundlage für spätere Gespräche und Planungen sein.

Weitere staatliche Anerkennungen und Vereidigungen von Sachverständigen



Im Rahmen einer kleinen Feierstunde am 08.12.2010 konnten sich in der Geschäftsstelle wieder drei Kammermitglieder über ihre neu erworbenen besonderen Auszeichnungen freuen. Dipl.-Ing. Gürsel Dincer (2.v.l.) aus Wuppertal und Dipl.-Ing. Gerrit Holtschoppen (r.) aus Viersen wurden als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes anerkannt.

Daneben wurde Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Torsten Bücken (l.) aus Dortmund für das Sachgebiet „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken – Mieten und Pachten“ öffentlich bestellt und vereidigt. Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp übergab im Rahmen der Feierstunde den Sachverständigen die Urkunden und Stempel und wünschte für das weitere Wirken alles Gute.

Einsichtnahme in Wirtschaftsplan 2011

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 wurde auf der 3. Sitzung der IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 5. November 2010 verabschiedet. Gemäß § 1 Abs. 5 der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW ist der von der Vertreterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan mit Anlagen an sieben Tagen für Kammerangehörige auszulegen.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 14. März 2011 bis 22. März 2011 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf aus: Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr.

FACHINFORMATIONEN

Ministerium veröffentlicht Entwurfsfassung der neuen Betreuungsrichtlinie

Mit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabergesetzes (WtG) ist die Krankenhausbauverordnung für neu zu errichtende Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen nicht mehr anzuwenden. Um daraus resultierende Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und eine einheitliche Rechtsanwendung sicher zu stellen, wurde unter Leitung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEB-WV) eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um eine Richtlinie für Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen zu erarbeiten. Auch Vertreter der Ingenieurkammer-Bau NRW waren an der

Entwicklung der Richtlinie beteiligt. Der erste Entwurf vom 25.01.2010 wurde zwischenzeitlich überarbeitet.

Auf der Internetseite des MWEB-WV wurde nun eine aktuelle Entwurfsfassung mit Stand vom 24.11.2010 veröffentlicht, welche nach Abschluss des bereits eingeleiteten Notifizierungsverfahrens als Runderlass veröffentlicht werden soll. Hier kann das Dokument heruntergeladen werden: www.mweb-wv.nrw.de > Bauen > Sonderbauten > Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Über den weiteren Fortgang der Entwicklungen werden wir informieren.

In einem Seminar der Ingenieurakademie West e.V. am 14.03.2011 in

Duisburg wird die aktuelle Fassung der Richtlinie vorgestellt. Die Referenten berichten unter anderem über die wesentlichen Inhalte, Auswirkungen und Hintergründe der Richtlinie sowie ihre Erfahrungen aus der Mitwirkung in der Arbeitsgruppe.

Für Seminarteilnehmer besteht im Vorfeld die Möglichkeit, Fragen an die Referenten zu richten, die im Rahmen der Veranstaltung thematisiert und beantwortet werden.

Weitere Informationen zu diesem Seminar und zur Anmeldung erhalten Sie bei Frau Spangel, Telefon 0211 13067-123 oder Frau Hentsch, Telefon 0211 13067-126.

Voraussetzung: saSV für Schall- und Wärmeschutz müssen unabhängig sein

Seit der letzten Novellierung der SV-VO im Dezember 2009 enthält die Verordnung eine neue Anerkennungsvoraussetzung für die staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz. Auch diese müssen die erforderliche Unabhängigkeit nachweisen, so wie es zum Beispiel bei den saSV für die Prüfung der Standsicherheit oder denjenigen für die Prüfung des Brandschutzes immer schon der Fall war. Auf einige typische Fragen, die sich in Beratungsgesprächen ergeben haben, soll hier kurz eingegangen werden.

Unabhängig tätig werden gemäß § 3 Absatz 5 SV-VO Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer beruflichen

Tätigkeit stehen. Hierunter ist auch zu verstehen, dass man nicht als Unternehmerin oder Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist.

Bei den nachfolgenden Fallkonstellationen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Unabhängigkeit nicht gegeben ist:

1. Die Person ist tätig in der Baustoffindustrie (z.B. Dämmstoffhersteller) oder im Handel von Baustoffen, -produkten oder -geräten (z.B. Bau- und Heimwerkermärkte).
2. Die Person ist für eine Firma tätig, die sich mit der Entwicklung und dem Verkauf von Immobilien und Grundstücken beschäftigt.
3. Die Person entwickelt mit ihrer Firma spezielle Typenhäuser und verkauft diese.

Antragsteller/Innen beachten bitte, dass es sich bei der Überprüfung der Unabhängigkeit um eine Einzelfallprüfung handelt. Die vorgenannte Aufzählung ist nicht abschließend, sondern enthält einige typische Beispiele. Im Falle von individuellen Rückfragen ist ein persönliches Beratungsgespräch sinnvoll. Hierfür steht der zuständige Sachbearbeiter, Herr Dipl.-Ing. Dennis Grikschas, E-Mail: grikschas@ikbaunrw.de, Telefon: 0211 13067-120, gerne zur Verfügung.

Anders als bei den prüfend tätig werdenden staatlich anerkannten Sachverständigen muss der Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz aber nicht eigenverantwortlich tätig sein. Das heißt, dass nach wie vor zum Beispiel auch angestellte Ingenieurinnen oder Ingenieure als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz anerkannt werden können.

MINISTERIALBLATT NRW

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen

SchulbauRichtlinie – SchulBauR

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – X.1 – 170 – vom 5.11.2010

Diese Richtlinie gilt für Anforderungen nach § 54 Absatz 1 BauO NRW an allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen.

Sie regelt u.a. Anforderungen an Bauteile, Rettungswege, Treppen, Geländer und Umwehrungen, Türen, Rauchableitung, Blitzschutzanlagen, Sicherheitsbeleuchtungen, Alarmierungsanlagen, Sicherheitsstromversorgung, Feuerwehrplan und Brandschutzordnung.

Die Richtlinie ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 29.11.2000 (SMBl. NRW. 23213) außer Kraft.

[MBI. NRW.2010 S.830](#)

Anmerkung: Die SchulBauR steht auch auf der Homepage der Kammer unter www.ikbaunrw.de im Bereich Recht&Service zur Verfügung.

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – X A 2 – 66.2 – vom 29.10.2010

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind, soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, die in der Anlage zum RdErl. aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde

zu legen. Der Stundensatz für das Jahr 2011 bleibt für das Jahr 2010 mit dem festgelegten Stundensatz von € 71,- unverändert.

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2011. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 23. September 2009 (MBI. NRW. S.472) nicht mehr anzuwenden.

(s. Anlage auf Seite 6)

[MBI. NRW. 2010 S.836](#)

Anmerkung: Die Bekanntgabe steht auch auf der Homepage der Kammer unter www.ikbaunrw.de im Bereich Recht&Service zur Verfügung.

Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV)

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 34-48.07.01/99-1/10 – v. 2.12.2010

Zur Beschleunigung von Investitionen wurden mit Runderlass vom 3. Februar 2009 - 121 – 80-20/02 – u.a. die Vergabeverfahren für Kommunen vereinfacht. Der Erlass trat mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Da insbesondere die Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II des Bundes noch nicht vollständig abgewickelt sind, wur-

de eine befristete Verlängerung der Wertgrenzenregelung für sachgerecht und zweckmäßig gehalten. Durch die Verlängerung wird der ordnungsgemäße Abschluss dieser Maßnahmen gewährleistet. Auch aus Gründen der Verwaltungseffizienz vermeidet die Verlängerung, dass sich Auftragsvergaben bei kommunalen Investitionsvorhaben während der Geltungsdauer des Zukunftsinvestitionsgesetzes nach unterschiedlichen Wertgrenzen richten. Nach § 5 des Zukunftsinvestitionsgesetzes sind die entsprechenden Investitionsvorhaben spätestens im Jahr 2011 abzuschließen.

Betroffen sind u.a. Maßnahmen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie für Bauaufträge, Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, Vergabe von Bauleistungen, der Teilnahmewettbewerbe und Einholung von Angeboten.

Der Runderlass ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und bis zum 31.12.2011 befristet.

[MBI. NRW. 2010 S.888](#)

Allgemeiner Hinweis:

Die aktuellen Gesetz- und Verordnungsblätter wie auch die Ministerialblätter stehen im Internet unter www.recht.nrw.de kostenfrei zur Verfügung.

STLB-Bau: Bekanntgabe des Bundesbauministeriums

Standardleistungsbuch für das Bauwesen des gemeinsamen Ausschusses Elektrotechnik im Bauwesen (GAEB) – STLB-Bau

Das Textsystem STLB-Bau wurde überarbeitet und aktualisiert und steht nun als neue Version 2010-10 zur Anwendung zur Verfügung. Die neu aufgeführten Leistungsbereiche werden mit der aktualisierten Version eingeführt. Besonders zu erwähnen ist, dass aufgrund der mit der Novellierung der

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) einhergehenden Änderungen in den Allgemeinen Technischen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (ATV) in den Texten von STLB-Bau zahlreiche Anpassungen an die neue VOB 2009 vorgenommen wurden.

Der Erlass sowie alle Neuerungen und die im STLB-Bau zitierten Normen stehen darüber hinaus auch im Internet unter www.gaeb.de zur Verfügung.

Anlage zu Seite 5 – Ministerialblatt NRW

Anlage 1 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2) Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m ³
1. Wohngebäude	115,00
2. Wochenendhäuser	92,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	134,00
4. Schulen	133,00
5. Kindergärten	121,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	132,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	137,00
8. Krankenhäuser	150,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	125,00
10. Kirchen	132,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	119,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	80,00
13. Hallenbäder	132,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleide- gebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime	110,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	113,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	101,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	124,00
18. Kleingaragen	80,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	99,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	118,00
21. Tiefgaragen	130,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹	38,00
Bauart mittel ²	45,00
Bauart schwer ³	58,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹	29,00
Bauart mittel ²	37,00
Bauart schwer ³	42,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	93,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	107,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	66,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	57,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	67,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	44,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	34,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	28,00
b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	17,00

Anlage zu Seite 5 – Ministerialblatt NRW

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	40,00 €/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²)	30 v. H.

-
- 1) *Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).*
- 2) *Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.*
- 3) *Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.*
-

WWW.BAUKUNST-NRW.DE

Filme über Architektur und Ingenieurbaukunst

Auf dem Online-Führer www.baukunst-nrw.de können einzelne Bauwerke ab sofort auch in bewegten Bildern erlebt werden. Aktuell werden auf der dynamischen Plattform zu Architektur und Ingenieurbaukunst in Nordrhein-Westfalen acht Objekte zusätzlich durch Videos vorgestellt. Dabei handelt es sich um Aufnahmen von Bauten, die in den vergangenen zwei Jahren im „Architekturquartett NRW“ der Architektenkammer öffentlich präsentiert und diskutiert wurden: der Neubau des Museum Folkwang und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Essen, das Sky Office in Düsseldorf, der Umbau des Klosters St. Alfons und das Super C in Aachen, sowie der Erweiterungsbau des Deutschen Bergbaumuseums in Bochum, das Dortmunder U und das Haus am Pegel in Neuss.

Zu finden sind die Videos über die Detailsuche auf baukunst-nrw.de. Einfach in der erweiterten Suche auf „Treffer mit Objektvideo“ klicken, dann kann man diese Bauten aus ganz neuen Perspektiven erleben!

Das Ziel der Betreiber der Plattform, der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW ist es, auf diese Weise neue Kommunikationskanäle zu erschließen und zusätzliche Vernetzungen zu ermöglichen. Schon jetzt haben mehrere Architektur-Videoportale Zugriffe auf baukunst-nrw.de eingerichtet, um die Videos zu nutzen.

Auch für die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW besteht die Möglichkeit, Videos für die Plattform www.baukunst-nrw.de anzubieten. Weitere Informationen gibt es auf der Seite www.baukunst-nrw.de.

101 Antworten auf 101 Fragen

Um die Themen der Denkmalpflege geht es in einem neuen Handbuch der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Das rund 150 Seiten starke Taschenbuch will den Dialog zwischen Bauherren und den am Bau Beteiligten in der Denkmalpflege erleichtern.

Das Buch ist in mehrere Kapitel aufgeteilt und liefert insgesamt 101 Antworten auf häufig gestellte Fragen. Das Handbuch wurde vom Arbeitskreis Denkmalpflege der Kammer in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege erstellt.

Es kann bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, Nymphenburger Str. 5, 80335 München bestellt oder kostenlos im Internet heruntergeladen werden: www.bayika.de/download/.

Videos der Kammer

Die IK-Bau NRW bei YouTube:
www.youtube.com/ikbaunrw

AKTUELLER RECHTSFALL

Schallschutz bei Gebäudesanierungen

Aktuelles Urteil: Normgerechtes Bauen in der Altsubstanz (Schallschutz bei Gebäudesanierungen)

Das Problem:

Welcher Schallschutz bei der Errichtung von Neubauten erforderlich ist, hat der BGH schon mehrfach entschieden. Jedenfalls ist eine Schalldämmung nach der DIN 4109, die lediglich Mindestmaße festschreibt, unzureichend. Mangels anderer Vereinbarung sind für den Regelschallschutz die Heranziehung der Werte aus den Schallschutzstufen II und III nach der VDI-Richtlinie 4100 aus dem Jahre 1994 oder die des Beiblattes 2 zur DIN 4109 maßgeblich (vergl. aktuelles Urteil September 2009).

Was nun aber, wenn bei einer Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Bestand Schallmängel, hier Trittschallmängel auftreten, welcher Schallschutz ist dann geschuldet? Hierzu hat das OLG Düsseldorf, Urteil vom 15. Juli 2010 – I-5 U 25/09 –, BauR 12/2010, 2142 ff. grundlegende Aussagen getroffen.

Der Fall:

Die Bauherrenschaft, Eigentümer einer vermieteten Altbauimmobilie, ließ dieses Objekt sanieren, hierbei wurden auch neue Parkettfußböden eingebaut.

Besondere Vereinbarungen zur Erreichung eines geeigneten Trittschallschutzes wurden vertraglich nicht festgelegt. Ausführendes Unternehmen sowie Planer der Umbau- und Modernisierungsarbeiten wurden wegen fehlender Trittschalldämmung in Anspruch genommen. Die Maßnahme war genehmigungsbedürftig, der Bauantrag umfasste aber nicht in der zugehörigen Baubeschreibung die Erneuerung der Oberböden im 2.OG des Objektes. Der Planer, in diesem Falle ein Architekt, war allenfalls mit der Erneuerung der Parkettverlegearbeiten für das 2. OG

in den übrigen Geschossen des Altbaus beauftragt. Die Beauftragung vollzog sich gleichsam gleitend, obwohl hierzu kein ausdrücklicher Planungsauftrag vorlag. Die Bauherrenschaft sowie das ausführende Unternehmen verwendeten deshalb die Planungen für die übrigen Oberbodenerneuerungen auch für das 2. OG. Diese Planung und Ausführung waren unzulänglich bezogen auf das 2. OG, denn sie entsprachen nicht den jetzt anerkannten geltenden Regeln der Technik im Schallschutz. Die DIN 4109 mit den o. g. Ergänzungen.

Das Gericht stellt ganz zweifelsfrei fest, dass bei der Durchführung einer Baumaßnahme im Bestand die Fehlerfreiheit nicht bei einem Ist-Soll-Vergleich bezogen wird auf den ursprünglichen Erstellungszeitpunkt eines Baus und die damals geltenden Regeln, sondern maßgeblich sind die im Zeitpunkt der Sanierung geltenden Regeln.

Damit ist wieder einmal klargestellt, dass bei der sog. Altbauersanierung grundsätzlich – soweit möglich – nach derjenigen Regel zu sanieren ist, die z. Z. gilt. Selbst die Einwendungen des Planers, dies hätte aber zu höheren Kosten geführt, sind vom Grundsatz her nicht zu beachten, denn diese Kosten wären dann sog. Sowiekosten, die einem Schadensersatzanspruch nur schadensmindernd gegenübergestellt werden können. Der Planer wird aber hierdurch nicht grundsätzlich von seiner Pflicht befreit, Trittschalldämmungen zu planen und ggf. einbauen zu lassen, die heute gelten.

Der hieraus folgende Schadensersatzanspruch für die Sanierungskosten und weitere Kosten folgten nach dem OLG Düsseldorf daraus, dass bereits im Leistungsbild Objektplanung, dort in der Leistungsphase 1, Grundlagenermittlung, der Planer verpflichtet ist, mit seinem Auftraggeber zu besprechen, welcher Schallschutz erreicht werden soll oder welcher aus Kostengründen

nicht mehr erreicht zu werden braucht. Wird eine derartige Verhandlung nicht durchgeführt und wird insoweit der Planer auch nicht von der Verpflichtung nach jetzt g.R.d.T. zu planen freigestellt, haftet er.

Allerdings ist auch der ausführende Werkunternehmer am Schaden zu beteiligen. Führt Letzterer auf Anweisung des Planers eine fehlerhafte Trittschalldämmung aus, so kommt eine Haftungsfreistellung für ihn nur in Betracht, wenn er Bedenken nach § 13 Abs. 3 VOB/B anmeldet. Diese Bedenkenanmeldung hat er grundsätzlich vorzunehmen, auch wenn der Planer Anweisungen gibt, denn er hat die Anweisungen des Planers zu überprüfen. Allein dann, wenn er nach § 4 Abs. 3 VOB/B seine Bedenken gegen die vorgesehene Art der Trittschalldämmung seinem Auftraggeber in Vertretung für diesen dem Planer, mitgeteilt hat und zwar schriftlich, ist er von seiner eigenen Haftung befreit.

*RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt
E-Mail: anwaelte@caspers-mock.de*

Neue Infobroschüre zur Fortbildung

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat in ihrer Reihe „Sachdienliche Hinweise“ das Heft „02 Fortbildung“ herausgebracht. Die DIN-A6 Broschüre informiert die Kammermitglieder über die Vorteile einer dokumentierten Fortbildung, über die Pflichten, die sich aus der Fortbildungsordnung ergeben sowie die Nachweisführung und Pflege des persönlichen Fortbildungskontos. Alle Themen werden kurz und allgemeinverständlich zusammengefasst. Die Broschüre kann bei Edda Mair telefonisch unter 0211 13067-122 oder per E-Mail mair@ikbaunrw.de kostenfrei angefordert werden.

VERSORGUNGSWERK

Beiträge ab Januar 2011

Der Beitragssatz in der Deutschen Rentenversicherung von bisher 19,9% gilt auch in diesem Jahr. Die Beitragsbemessungsgrenze West bleibt ebenfalls unverändert bei 5.500 EUR/mtl. Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich in der Deutschen Rentenversicherung kein neuer monatlicher Höchstbeitrag.

Somit sind unverändert ab Januar 2011 folgende Versorgungsabgaben zu entrichten:

1. Selbständig tätige Mitglieder:

150% des Höchstbeitrags der Deutschen Rentenversicherung = EUR 1.642,--
100% des Höchstbeitrags der Deutschen Rentenversicherung = EUR 1.094,50
19,9% der Berufseinkünfte

Für Mitglieder, die eine der beiden ersten Beitragsstufen gewählt haben, werden die Versorgungsabgaben weiterhin ab Januar 2011 in bekannter Höhe eingezogen. Eine Veranlagung mit 19,9% der Berufseinkünfte kommt nur für solche Mitglieder in Betracht, deren reines Berufseinkommen unter 66.000 EUR liegt und die weniger als 1.094,50 EUR zahlen möchten.

2. Angestellt tätige Mitglieder:

Angestellte Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit sind, zahlen Versorgungsabgaben in Höhe der für sie ohne die Befreiung maßgebenden Beiträge zur Deutschen Rentenversi-

Erhöhung der Renten um 1% zum 01.01.2011 beschlossen

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 30. Oktober 2010 mit großer Mehrheit eine Erhöhung der Renten zum 1. Januar 2011 beschlossen. Alle Bestandsrenten werden ab Anfang 2011 um 1% angehoben.

cherung, also 19,9% des sozialversicherungspflichtigen Entgelts bis zum Höchstbeitrag von 1.094,50 EUR. Die nicht befreiten Angestellten zahlen mindestens 165 EUR.

3. Beamtete Mitglieder:

Beamte zahlen mindestens 165 EUR.

Architektenversorgung: FAQs – Weitere Fragen zur Altersrente

Auch der vierte Teil der FAQ-Reihe, in der das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW häufig gestellte Fragen (FAQs: frequently asked questions) rund um die Altersvorsorge der Architektinnen und Architekten beantwortet, befasst sich mit dem Thema „Altersrente“.

Im Bescheid über meine Altersrente steht, dass der Anspruch auf Altersrente mit dem Monat endet, in dem das Mitglied stirbt. Hat mein(e) Ehefrau / -mann keinen Rentenanspruch?

Der Anspruch auf Altersrente endet mit dem Sterbemonat. Es entsteht jedoch satzungsgemäß ein neuer Rentenanspruch. Ihr(e) Ehefrau/-mann hat ab dem Folgemonat Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, die 60 Prozent Ihrer Altersrente beträgt.

Kann ich aufgrund einer Schwerbehinderung die Altersrente vorzeitig abschlagsfrei in Anspruch nehmen?

Nein. Eine anerkannte Schwerbehinderung hat bei Bezug der vorgezogenen

Altersrente keine begünstigende Auswirkung.

Ich möchte die vorgezogene Altersrente mit Vollendung meines 62. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Entfällt der Abschlag mit Erreichen des allgemeinen Rentenbezugsalters?

Nein. Der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnete Abschlag bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente besteht für die gesamte Dauer des Rentenbezugs. Der Abschlag dient der Kompensation des längeren Rentenbezugs.

Zahlt das Versorgungswerk bei Rentenbezug auch einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung?

Nein. Das Versorgungswerk gewährt satzungsgemäß keinen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung. Nach § 250 SGB V sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen von den Rentempfängern berufsständischer Versor-

gungseinrichtungen allein zu tragen.

Muss ich meine Rente vom Versorgungswerk versteuern?

Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und den berufsständischen Versorgungswerken unterliegen seit dem 1. Januar 2005 der nachgelagerten Besteuerung. Das bedeutet, dass Aufwendungen zum Aufbau der Altersversorgung zunehmend steuerfrei sind, die empfangene Rente jedoch stärker als bisher versteuert wird. Für diejenigen, die im Laufe des Jahres 2005 erstmals Rente bezogen haben, sind 50 Prozent der Jahresbruttorente steuerpflichtig. Der Anteil steigt bis 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte und liegt damit bei Renteneintritt im Jahre 2020 bei 80 Prozent der Jahresbruttorente. Danach erhöht er sich pro Jahr nur um ein Prozent bis 2040, so dass alle Renten, die im Jahr 2040 oder später beginnen, zu 100 Prozent steuerpflichtig sind. Dynamisierungswerte bei Rentenbezug sind voll steuerpflichtig.

BUCHTIPP

55 Gründe, Ingenieur zu werden

„Ich bin Ingenieur und unbändig stolz darauf. Ich habe nicht eine Sekunde meines Lebens an diesem Beruf gezweifelt“, sagt Ekkehard Schulz, Vorstandsvorsitzende der ThyssenKrupp AG. Vielfach werden Ingenieure in der Gesellschaft dennoch als Exoten wahrgenommen.

Aus diesem Grund hat Ekkehard Schulz ein neues Buch vorgelegt. Mehr noch: ein leidenschaftliches Plädoyer. Der Titel lautet: „55 Gründe, Ingenieur zu werden“. Ein Buch, mit dem der Unternehmensleiter vor allem bei jungen Menschen dafür wirbt, diesen Weg einzuschlagen. Vielleicht noch mehr ist es aber auch ein gesellschaftspolitischer Beitrag dazu, mittelfristig dem allseits beklagten Mangel an hoch qualifizierten Fachkräften in Deutschland entgegenzusteuern. Und das ist dringend notwendig: Derzeit fehlen allein in Deutschland 50.000 Ingenieure – das ist ein kompletter Absolventenjahrgang.

Besonders dankenswert ist der unterhaltsame Ton des ganzen Buches. Das zeigt sich schon an den Überschriften der einzelnen Kapitel, die immer den Ausgangssatz „55 Gründe, Ingenieur zu werden: Weil Ingenieure ...“, beenden. Beispielsweise: „... in Hollywood beliebt sind“, „... Verbrecher zur Strecke bringen“ oder ganz



bescheiden: „... bis heute den größten Einfluss auf die Gestaltung der Welt haben“.

Der Mehrwert des Buches liegt dabei zum einen darin, dass Ekkehard Schulz es schafft, neue Perspektiven auf seinen Berufsstand zu finden. Und gleichzeitig nicht zu salopp zu werden, sondern die witzigen Titel sowohl unterhaltsam als auch felsenfest zu unterfüttern. Dabei bleibt er an den Ingenieuren ganz dicht dran. Warum Ingenieure beispielsweise tatsächlich

auch Popstars sind, erzählt er an den Biographien dreier Ingenieure, von denen einer, zugleich ausgezeichnete Orgelspieler, die Warteschleifenmusik erfunden hat. Ein anderer das MP3-Format. Und noch einen Ingenieur aus Deutschland: Karlheinz Brandenburg, der 2003 seine Idee der intelligenten Stereoanlage sogar Michael Jackson auf der Neverland Ranch vorstellen durfte.

Und auch Bauingenieure besingt Ekkehard Schulz. Dabei spannt er einen Bogen von den 4500 Jahre alten Pyramiden von Gizeh bis zu William Baker, der als Chefindenieur für den Kalifen von Dubai 2009 das bis dato höchste Gebäude der Welt, den Burj Chalifa, geschaffen hat. Dass der Turm überhaupt steht, verdanke der Kalif Bakers Idee, drei sich gegenseitig stützende Gebäudesäulen an einer zentralen Achse zusammenzuführen und durch eine steife, sechseckige Mittelachse zusätzliche Stabilität zu gewährleisten.

Einen ganz wichtigen Punkt bringt Schulz ganz am Ende des kurzweiligen, 252 Seiten starken Buches: „Was zu tun bleibt“. Aus seiner Sicht sind für die Zukunft die richtigen Prioritäten zu setzen. An erster Stelle steht dabei für ihn: „Technik braucht Begeisterung“. Und die fängt nun einmal bei jedem Ingenieur selbst an.

Ortsbesichtigung leicht gemacht

Das Institut für Sachverständigenwesen (IfS) bringt eine Neuauflage der Broschüre „Die Ortsbesichtigung durch Sachverständige“ heraus. Diese Broschüre setzt die kaum mehr überschaubare Rechtsprechung und Literatur in verständliche und kurz gefasste Leitsätze um und gibt Sachverständigen gleichzeitig Verhaltensregeln für die praktische Tagesarbeit vor. Zusätzlich

finden sich im Anhang zahlreiche Musterschreiben und Checklisten um die komplexe Rechenmaterie in einer Art Schnellübersicht zu erklären und nutzbar zu machen.

Neu enthalten ist in der Publikation ein Kapitel zum korrekten Verhalten bei der Durchführung einer Ortsbesichtigung, basierend auf einem privaten Auftrag.

Die Broschüre „Die Ortsbesichtigung durch Sachverständige“ kann für EUR 18,- incl. MwSt. und Versand direkt beim IfS, Institut für Sachverständigenwesen e.V., Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln bestellt werden.

Über die Internetseite www.ifsforum.de, Rubrik Publikationen – IfS aktuell > Broschüren kann sie auch online angefordert werden.

JUBILÄEN

Wolfram Schlüter wird 60

Der Vizepräsident der Ingenieurkammer Bau NRW, Wolfram Schlüter, feiert



seinen 60. Geburtstag. 1973 beendete er sein Studium an der Universität Gesamthochschule Siegen und machte seine erste Berufserfahrung beim Staatshochbauamt Düsseldorf. Anschließend wechselte er zur Stadt Olpe und schaffte innerhalb weniger Jahre den Aufstieg vom Sachbearbeiter zum Leiter der Bauaufsichtsabteilung. Bereits seit 1975

ist Wolfram Schlüter Mitglied im BDB und seit 1996 auch Mitglied im BDB-Landesvorstand.

Noch im Gründungsjahr 1993 trat Wolfram Schlüter auch die Ingenieurkammer-Bau NRW ein und wurde bereits von der zweiten Vertreterversammlung (VVS) in den Kammer-Vorstand gewählt. Seit der dritten Vertreterversammlung füllt Wolfram Schlüter in Ingenieurkammer-Bau NRW die Position des Vizepräsidenten aus. Vorstand und Geschäftsführung und Mitarbeiter der IK Bau NRW gratulieren Wolfram Schlüter ganz herzlich zu seinem runden Geburtstag.

Rüdiger Meier feiert Dienstjubiläum

Dipl.-Kfm. Rüdiger Meier, Leiter des Verwaltungsreferats, konnte zu Jahresbeginn auf 10



Jahre Tätigkeit bei der Ingenieurkammer-Bau NRW zurückblicken. Nach erfolgreichem Studium der Wirtschaftswissenschaften und praktischen Erfahrungen in Unternehmen der Bauwirtschaft kam Rüdiger Meier im Januar 2001 zur Kammer und übernahm

in der Geschäftsstelle die Leitung des Verwaltungsreferats. Seitdem gehören zu seinen Aufgaben insbesondere die zentralen Bereiche Finanz- und Rechnungswesen sowie die Mitgliederverwaltung. Kammermitgliedern und Antragstellern ist er ein engagierter und kompetenter Ansprechpartner in vielen Fragen der Kammermitgliedschaft.

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren Rüdiger Meier herzlich, danken ihm für das bisherige Engagement und freuen sich auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit.

Über 100 Jahre Ingenieurbüro Pirlet

Jubiläen bergen leicht eine Gefahr: Es wird lediglich zurück geblickt – und dabei die Zukunft vergessen. Die Ingenieurgesellschaft Pirlet & Partner in Köln hat es daher anders gemacht und Mitte November nicht das 100. Firmenjubiläum gefeiert, wie es vielleicht zu erwarten gewesen wäre, sondern das erste Jahr nach dem eigentlichen Jubiläum.

Bereits im Jahr 1909 hatte Josef Pirlet sein Büro für Baukonstruktionen in Aachen gegründet. Er steuerte sein wachsendes Unternehmen durch die

Wirren zweier Weltkriege, durch wechselnde politische Systeme und Wirtschaftskrisen.

Nach seinem Tod führte sein Sohn Eugen Pirlet das Ingenieurbüro fort, ebenso die von beiden gemeinsam gegründete ISTEK-Stahlgesellschaft. Heute leiten Alexander Pirlet und sechs Partner die Ingenieurgesellschaft mit ihren 40 Mitarbeitern an den beiden Standorten Köln und Bergisch Gladbach.

Neben Hochbauten gab es über die Jahrzehnte wechselnde Schwer-

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung zu folgenden Zeiten an:

Dr. Wolfgang Appold
Telefon: 0211 130 67-148
Fax: 0211 130 67-150

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt
montags bis freitags 9-18.00 Uhr.
Telefon: 0228 972798-0
Fax: 0228 972798-209

RA'in Friederike von Wiese-
Ellermann
montags bis freitags 8.30 -12.30
und 14.00-18.00 Uhr
Telefon: 0521 82092
Fax: 0521 84199



Die Geschäftsführer der Ingenieurgesellschaft Pirlet & Partner (v.l.n.r.): Dr. Henric Bierwirth, Kurt Pesch, Alexander Pirlet, Dr. Jörg Rößeler.

punkte zwischen Kraftwerks- und Industriebauten, Brücken und U-Bahn-Maßnahmen, Infrastrukturprojekten sowie Kulturbauten oder Warenhäusern. Darin zeigt sich bei aller Konstanz über so viele Jahre hinweg auch der Wandel der Zeit

GEBURTSTAGE

JANUAR/FEBRUAR

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

JANUAR

- 60 Jahre Dipl.-Ing. Dieter Karczewski, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Walter Heinrich Kollenberg, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Sandfort, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gerhard Schimski
Dipl.-Ing. Karl Rossié, ÖbVI
Dipl.-Ing. Walter W. Hausmanns, ÖbVI
Dipl.-Ing. Lothar Schaaf,
Dipl.-Ing. Joachim Ganschow, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Willi Erich Rummel
Dipl.-Ing. Heinz Huesmann
Dipl.-Ing. Hubert Schmitt
- 65 Jahre Dipl.-Ing. Erhard Rutetzki
Ing. (grad.) Werner Görtler
- 70 Jahre Dipl.-Ing. Gerhard Hollmann
Dipl.-Ing. Gerhard Müller
Dipl.-Ing. Paul Podella
Dipl.-Ing. Helmut Thumser, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Carl, ÖbVI
Ing. (grad.) Günter Fahnert
Dipl.-Ing. Peter Gürtler, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Götte, Beratender Ingenieur
Ing. Ewald Schrewe
Bauingenieur Hans-Joachim Edelhoff
- 75 Jahre Dipl.-Ing. M. Erkan
Dipl.-Ing. Kurt Maniera, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Alois Hülsdonker
Ing. Wolfram Schönbrunn
Dipl.-Ing. Hans Örtel
- 80 Jahre Dipl.-Ing. Gert Herr, Beratender Ingenieur
- 85 Jahre Dipl.-Ing. Karl-Heinz Wölfer, Beratender Ingenieur
- 86 Jahre Dipl.-Ing. Alois Anton Wiekli, Beratender Ingenieur
- Dipl.-Ing. Reinhard Wagner, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jürgen Esken
Dipl.-Ing. Wolfgang Leisse, ÖbVI
Ing. (grad.) Georg Garbas
Ing. (grad.) Wilhelm Jansen
Ing. (grad.) Herman-Josef Schulz
Dipl.-Ing. Peter Mikulik
Dipl.-Ing. Ernst Erxleben
Dipl.-Ing. Dieter Clauß, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans Grefe
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schütter, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter
Dipl.-Ing. Joachim Küper
Dipl.-Ing. Volker Rich, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Walter Dietz
- 65 Jahre Dipl.-Ing. Dorothea Bruche
Dipl.-Ing. Manfred Schneider
Dipl.-Ing. Herman-Josef Wester, Beratender Ingenieur
- 70 Jahre Dipl.-Ing. Peter Stör, ÖbVI
Dipl.-Ing. Norbert Schick, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Fritz Kegel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dirk Männich
- 75 Jahre Dipl.-Ing. Knut Jochen Scherbart, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Achim Weinecke, Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Friedhelm Schrör, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ewald Klein, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Becker, Beratender Ingenieur
Ing. Bernhard Tegelkamp
Dipl.-Ing. Herbert Hellmich
- 80 Jahre Prof. Dr.-Ing. Heinz Steffen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wilhelm Biermann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jakob Haupt
Dipl.-Ing. Jakob Schattmann
- 81 Jahre Dipl.-Ing. Manfred Doose, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ralf Beaucamp
- 82 Jahre Dipl.-Ing. Georg Bernhardt
- 83 Jahre Dipl.-Ing. Elmar Schneider, Beratender Ingenieur
- 84 Jahre Dipl.-Ing. Walter Kirsche, Beratender Ingenieur
- 91 Jahre Dipl.-Ing. Klaus Pechuel-Loes, Beratender Ingenieur

FEBRUAR

- 60 Jahre Dr.-Ing. Fritz Naubert, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Michael Hansel
Dr.-Ing. Jochen Schäfer
Dr.-Ing. Ernst-Werner Raabe
Dipl.-Ing. Günter Sengstacke